

B **Rechtsschutzantrag** Reparaturverträge, Sachmangelhaftung, Straf-Rechtsschutz

Versicherungsschutz zur Wahrnehmung der gerichtlichen Interessen aus Reparaturverträgen und im Zusammenhang mit Sachmangelhaftungsansprüchen, die durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen entstehen (Abschnitt I) sowie Straf-Rechtsschutz (Abschnitt II).

Die Streitwertobergrenze beträgt maximal 25.000,- EUR je Versicherungsfall. Wird der Streitwert überschritten, so ist eine anteilige Eintrittspflicht durch die NRV bis zur Streitwertgrenze ausgeschlossen.

Antragstellerdaten

Firma / Name:
 Straße / Hausnr.
 PLZ / Ort

Versicherungsschein-Nr.: (füllt der Versicherer aus)

Ich beantrage gemäß den folgenden genannten besonderen Bedingungen (Abschnitt I) Versicherungsschutz als:

autorisierter Handelsbetrieb*:

(eingeschlossen sind Werkstattbetriebe)

* auch Großhändler; die verkauften Fahrzeuge der Unterhändler sind mit zu berücksichtigen (Unterhändler sind mitversichert, bitte deren Namen und Anschrift auf gesondertem Blatt angeben).

Der Beitrag ist abhängig von der Anzahl der beim Antragsteller verkauften Fahrzeuge im Jahr. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 EUR.

Kraftfahrzeuge:

- bis 100 Fahrzeuge pro Jahr 195,04 EUR
- bis 250 Fahrzeuge pro Jahr 260,49 EUR
- bis 500 Fahrzeuge pro Jahr 325,94 EUR
- über 500 Fahrzeuge pro Jahr 391,39 EUR

Motorkraftfahrzeuge (Zweiräder):

- 1-3 Fabrikate 195,04 EUR
- 4-6 Fabrikate 325,94 EUR
- über 6 Fabrikate 391,39 EUR

Fabrikate (bitte zu statistischen Zwecken ausfüllen):

1. 2. 3.
 4. 5. 6.
 7. 8. 9.

Hinweis: Hauptniederlassung und jede selbstständige Niederlassung erfordern jeweils einen eigenen Rechtsschutzversicherungsantrag und -vertrag.**

autorisierter oder freier Werkstattbetrieb:

(autorisierte oder freie Werkstätte)

Der Beitrag berechnet sich aus dem jährlichen Umsatz beim Mitglied: Die Selbstbeteiligung beträgt 500,00 EUR. Besitzt eine Werkstatt (keine freie Werkstatt) bereits eine GFK-Rechtsschutzversicherung oder eine GFK-Rechtsschutzversicherung über einen Werkstattssystemvertrag, reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 250,00 EUR.

- <= 250.000 EUR 195,04 EUR
- 250.000 – 500.000 EUR 247,40 EUR
- 500.000 – 1 Million EUR 325,94 EUR

Hinweis: Bei Umsätzen über einer Million Euro ist kein Versicherungsschutz möglich.

Ich beantrage gemäß den folgenden genannten Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II)

Straf-Rechtsschutz

je Handelsbetrieb / Werkstatt: 236,16 EUR**

**Besteht für die Niederlassung ein eigener Händlervertrag, handelt es sich um eine selbstständige Niederlassung. Bitte geben Sie deshalb im Antrag konkret an, ob es sich beim Antragsteller um eine Hauptniederlassung oder eine selbstständige Niederlassung handelt. Übrige Betriebsstandorte sind vom Versicherungsschutz des anderen Betriebsstandortes umfasst.

Versicherungsbeginn: (frühester Beginn: Eingang bei der antragsbearbeitenden Stelle)

Sind Ihnen Änderungen in ihrem Händlersystem bekannt bzw. gibt es Hinweise, die auf eine Änderung hinweisen? Ja Nein

Wenn Ja, bitte erläutern Sie die Änderungen:

Für im laufenden Jahr beginnende Rechtsschutzverträge (nach dem 01.01.) gilt: Der Vertrag läuft bis zum 31.12. des folgenden Jahres und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Für Vollständigkeit und Richtigkeit ist der Antragsteller verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausfüllt. Die vorgenannten Beiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19%.

Empfangsbestätigung: Ich habe die Allgemeinen Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VG-InfoV), die Mitteilung nach § 19 Abs. 5 WVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, die Besonderen Bestimmungen (I) und (II), die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2020 Plus in Papierform oder/und in Form eines elektronischen Datenträgers vollständig erhalten und bin mit der Aushändigung in dieser Form einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel (ggfs. lt. Maklerauftrag) Unterschrift Vermittler Agt.-Nr. (NAV)

Hinweise und Erklärungen zur Rechtsschutzversicherung

Der Vermittler ist zur Entgegennahme von nur mündlichen Erklärungen (insbesondere von Angaben über Vorversicherungen und deren Verlauf) nicht berechtigt. Entscheidend sind ausschließlich die schriftlichen Angaben im Antragsformular, für die Sie verantwortlich sind, auch wenn der Vermittler oder ein sonstiger Dritter den Antrag ausfüllt. Der Vermittler ist nicht berechtigt, über die Bedeutung oder Erheblichkeit der in diesem Antrag gestellten Fragen verbindliche Erklärungen namens des Versicherers abzugeben.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Information zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.nrv-rechtsschutz.de/datenverwendung abrufen können. Unter der genannten Adresse können Sie auch unsere Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO und eine Liste unserer Auftragnehmer, Kooperationspartner und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, abrufen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Liste oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden diese auf Wunsch per Post. Sie können unter der genannten Adresse auch Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die: **Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim; Tel.: +49 621 / 4204-280, E-Mail: datenschutz@nrv-rechtsschutz.de**

Hinweis- und Informationssystem (HIS):

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Einwilligungserklärung zur Telefon- & E-Mail-Werbung für Kunden

Ich bin damit einverstanden, künftig zum Zweck der Beratung und Information (Werbung) über Versicherungsprodukte und Dienstleistungen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, deren Tochtergesellschaften JURCASH GmbH und JURCALL GmbH von der Neuen Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft und den zuständigen Vermittlern der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, den vorgenannten Tochtergesellschaften und dem zuständigen Konsortialpartner (Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG oder VHV Allgemeine Versicherungs AG oder Mannheimer Versicherung AG) per Telefon und/oder per E-Mail kontaktiert zu werden.

Widerruf der Einwilligungserklärung

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich das Einverständnis zur Telefon- und/oder E-Mail-Werbung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf kann telefonisch unter **0621 4204 888**, per E-Mail an: vk@nrv-rechtsschutz.de oder per Post an **NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim** erklärt werden. Dies hat keinen Einfluss auf künftige oder bestehende Vertragsverhältnisse mit der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften JURCASH GmbH und JURCALL GmbH.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Besondere Bestimmungen

(I) Besondere Bestimmungen zum Versicherungsschutz zur Wahrnehmung der gerichtlichen Interessen aus Reparaturverträgen und im Zusammenhang mit Sachmangelhaftungsansprüchen, die durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen entstehen.

- Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft (NRV) bietet den Mitgliedern des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe sowie den Mitgliedern seiner Landesverbände und seiner Fabrikatsverbände sowie den Inhabern von Kfz-Elektrik-Betrieben (im Folgenden kurz ZDK-Mitglieder genannt), Versicherungsschutz zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Zivilgerichten aus Reparaturverträgen und im Zusammenhang mit Sachmangelhaftungsansprüchen, die durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen entstehen.
- Über diese Besondere Bestimmungen hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2020 Plus (§§ 1 - 5, §§ 6 - 12 Abs. (1), § 12 Abs. (3) - § 20)
- Der Versicherungsschutz setzt voraus,
 - » dass beim Mitglied eine GFK-Rechtsschutzversicherung oder eine GFK-Rechtsschutzversicherung über einen Werkstattssystemvertrag besteht, wobei diese Voraussetzung nicht bei freien Werkstätten oder reinen Vertragswerkstätten gilt,
 - » dass es sich bei den streitgegenständlichen Fahrzeugen um Neu- und Gebrauchtfahrzeuge bis zu einem Alter von 6 Jahren ab Erstzulassung handelt (gilt nicht für Reparaturverträge).
- Die Wartezeit beträgt zwei Monate (§ 4 Abs. (1) ARB).

- Die Versicherungssumme ist unbegrenzt (§ 5 Abs. (4) ARB). Die Streitwertobergrenze beträgt maximal 25.000,- € je Versicherungsfall. Wird der Streitwert überschritten, so ist eine anteilige Eintrittspflicht durch die NRV bis zur Streitwertgrenze ausgeschlossen. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250,- € je Rechtsschutzfall. Handelt es sich bei den Mitgliedern um reine Werkstätten gilt eine Selbstbeteiligung von 500,- €. Besitzt eine Werkstatt (keine freie Werkstatt) bereits eine GFK-Rechtsschutzversicherung oder eine GFK-Rechtsschutzversicherung über einen Werkstattssystemvertrag, reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 250,- €.
- Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.
- Die Gesellschaft zur Förderung des Kraftfahrzeugwesens mbH, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn, im Folgenden GFK genannt, nimmt die Anträge der ZDK-Mitglieder entgegen, prüft sie und übermittelt den ZDK-Mitgliedern den Versicherungsschein.
- Die versicherten ZDK-Mitglieder sind verpflichtet, ihre Schadenmeldungen an die GFK zu richten.
- Die Entscheidung über die Gewährung von Versicherungsschutz erfolgt durch die NRV.
- Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich der Sitz der NRV.

(II) Besondere Bestimmungen zur Straf-Rechtsschutzversicherung

- Die NRV gewährt nach Maßgabe dieser Besonderen Bestimmungen Versicherungsschutz im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
 - » das Mitglied,
 - » die vom Mitglied beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Mitglied und zwar für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehbar, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmt. Der Versicherungsschutz besteht solange, wie keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Über diese Besondere Bestimmungen hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2020 Plus (§§ 1 - 5, §§ 6 - 12 Abs. (1), § 12 Abs. (3) - 20) ARB)
- Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit sich die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Fahrer, Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges richtet.
- Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall je versicherter Person höchstens eine Versicherungssumme von 500.000 € (§ 5 Abs. 4 ARB). Zahlungen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle zahlt der Versicherer jedoch höchstens 500.000 €.
- Für den Betriebsinhaber erstreckt sich der Versicherungsschutz auch
 - auf die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen,
 - auf die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand,
 - auf die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn die versicherte Person als Zeuge vernommen wird und diese die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss,
 - auf die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes im Interesse eines gem. dieser Rahmenvereinbarung versicherten Unternehmens, für das der Versicherte tätig ist, wenn sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen bezieht und noch keine bestimmten Personen beschuldigt werden, der Versicherte aber mit einer Ausweitung des Verfahrens auf sich persönlich rechnen muss,
 - die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Zeuge in einem gegen die versicherte Person eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird und der Betriebsinhaber dabei die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.
- Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei der Strafverteidigung von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte, in 4.1 von der förmlichen Einleitung des entsprechenden Verfahrens und in 4.3 bis 4.4. von der Aufforderung an den Zeugen zur Aussage an. Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB NRV 2020 Plus und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Sind in demselben Verfahren gem. § 1 Satz 1 mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um einen Versicherungsfall. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Strafverfahren und diesen zugrundeliegende, angebliche oder tatsächliche Verstöße zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Für die zeitliche Einordnung des Versicherungsfalles ist der früheste Zeitpunkt entscheidend.

- Der Versicherer trägt die den Versicherten entstehenden Kosten. Hierzu gehören:
 - » die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten,
 - » die Rechtsanwaltskosten, und zwar die angemessenen Gebühren des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen im Wege einer Honorarvereinbarung entstehenden angemessenen Anwalts honorare,
 - » die angemessenen Reisekosten des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichts,
 - » die angemessenen Kosten der Sachverständigenutachten, die Versicherte zur Unterstützung ihrer Verteidigung in Auftrag geben.

Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

- Identität des Versicherers:** Ihr Versicherer ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft | Augustaanlage 25 | 68165 Mannheim. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).
- Ansprechpartner im Ausland:** Entfällt
- Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:** Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft | Vorstand: Ralf Beißer (Sprecher), Michael Diener | Anschrift: Augustaanlage 25, 68165 Mannheim | Telefon: 0621.4204-0 | Telefax: 0621.4204-650
- Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde:** Gegenstand der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 1263, 53002 Bonn.
- Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds:** Entfällt
- Bedingungen, Tarifbestimmungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung:**
 - Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.
 - Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, besonderen Vereinbarungen und Klauseln.
- Gesamtpreis der Versicherung:** Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.
- Zusätzliche Kosten:** Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Ertelung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzugs bei Folgebeiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen. Für den Fall des Verzugs bei Folgebeiträgen beachten Sie bitte Folgendes: Erfolgt die Zahlung eines Folgebeitrags nicht oder nicht rechtzeitig, geraten Sie in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Im Falle des Verzugs kann auch ein ersatzpflichtiger Verzugschaden entstehen. Weitere Regelungen zur Fälligkeit des Folgebeitrags und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem entsprechenden Paragraphen der beigelegten Allgemeinen Bedingungen.
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung:** Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen. Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen:** Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.
- Kapitalanlagerisiko:** Entfällt
- Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes:** Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigelegten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

» der Versicherungsschein,

» die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

» diese Belehrung,

» das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,

» und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Augustaanlage 25 | 68165 Mannheim

E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de | Telefax: +49 621 4204-180

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresprämie pro Tag. Bei vereinbarter Halbjahresprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/180 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag. Bei vereinbarter Vierteljahresprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/90 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag. Bei vereinbarter Monatsprämie handelt es sich um eine Prämie von 1/30 der im Versicherungsschein ausgewiesenen Prämie pro Tag. Der Versicherer hat Ihnen zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

14. **Laufzeit des Vertrages:** Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.
15. **Beendigung des Vertrages: Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, besonderen Vereinbarungen und Klauseln.**
16. **Abweichendes Recht bei Vertragsanbahnung:** Entfällt
17. **Vertragsklausel über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht:** Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
18. **Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information:** Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen, und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst sind bzw. erfolgt.
19. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Als Verbraucher können Sie damit auf Grundlage der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO) das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann für Versicherungen erreichen Sie wie folgt: Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei) Falls Ihr Telefonanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter +49 30 20605899. Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. (Unter dieser Internetadresse finden Sie auch einen Auszug der VomVO) | Fax: 0800 3699000 (kostenfrei) | Post: Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin | EMail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 der EU Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung): Die EU-Kommission stellt eine benutzerfreundliche Plattform zur Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem online Verkauf von Waren oder der online Erbringung von Dienstleistungen ergeben. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.
20. **Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde:** Sie haben die Möglichkeit, sich im Beschwerdefall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 1253, 53002 Bonn zu wenden.

Dienstleister und Auftragnehmer der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Liste der Dienstleister der Neue Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, die im Sinne der Artikel 21 und 22 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) personenbezogene Daten im Auftrag erheben und verarbeiten und/oder im Wege der Funktionsübertragung übermittelt bekommen können.

Die folgende Liste nennt mögliche Dienstleister und Auftragnehmer der NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft. Das bedeutet, dass für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung im Einzelfall geprüft wird, ob und wenn ja welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Keinesfalls erfolgt eine automatische Datenübermittlung an jeden, der in der Liste genannt ist.

Keine der unten genannten Gesellschaften verarbeitet Gesundheitsdaten. Das Bundesdatenschutzgesetz sieht neben dem Auskunftsrecht des Betroffenen auch gegebenenfalls bestehende Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung vor.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz und dessen Umsetzung bei der NRV Rechtsschutz finden Sie unter www.nrv-rechtsschutz.de/datenschutz Dort finden Sie auch die aktuelle Liste der Dienstleister.

Auftragnehmer, Kooperationspartner, Einzelne Stellen	Übertragene Aufgaben
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG Garanta Österreich Versicherungs-AG VHV Allgemeine Versicherungs AG Mannheimer Versicherung AG	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen, Zahlungsverkehr, Bestandsverwaltung
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG JURCALL GmbH JURCASH GmbH MetaMed Assistance GmbH ADR GmbH InterEurope AG VETO Rechtsanwalts-gesellschaft mbH First Debit GmbH Datis IT-Services GmbH antares Informations-Systeme GmbH März Network services GmbH SER Solutions Deutschland GmbH ISS Software GmbH Deutsche Post AG Deutsche Post Direkt GmbH Deutsche Post E-Post Solutions GmbH Künzler Städtereinigung GmbH Versicherungsombudsmann	Datenschutz-, Geldwäschebeauftragter, Personal, Recht Assistanceleistung Assistanceleistung Assistanceleistung Assistanceleistung juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung/Ausland juristische Tätigkeit, Schadenbearbeitung Serviceleistung Forderungsmanagement Hosting und Housing, EDV Service und Wartung Service und Wartung, EDV Service und Wartung, EDV Service und Wartung, EDV Porto und Versand Porto und Versand Porto und Versand Aktenvernichtung Schlichtung

Auftragnehmer, Kooperationspartner, Kategorien	Übertragene Aufgaben
Rückversicherer	Risikoprüfung, Schadenprüfung
Vermittler	Postservice, Bestandsverwaltung
Rechtsanwälte	Prozessführung, Forderungseinzug
Gutachter	Anspruchsprüfung
Mediatoren	Beratung
Übersetzer	Übersetzung
Auskunfteien	Wirtschaftsauskünfte
Inkassounternehmen	Inkasso